

Entscheidung 02095

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner unterhielt auf seiner Website unter anderem Foren, die Gegenstand der Beschwerde waren. Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss der FSM entschied, dass in den vom Beschwerdegegner zu verantwortenden Foren Verstöße gegen verschiedene Normen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags enthalten seien. So lägen bei dem Angebot sowohl einfache Pornografie als auch offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Inhalte frei zugänglich ohne ausreichende Altersverifikation vor. Dass es sich bei den im Forum verbreiteten Inhalten um lediglich textliche Schilderungen ohne bildliche Darstellung oder sonstige Visualisierung der sexuellen Vorgänge handelt, vermochte eine Einordnung als Pornografie nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht zu erschüttern. Als Forenbetreiber ist der Beschwerdegegner verantwortlich für die Inhalte ab Kenntnis von der rechtswidrigen Verbreitung dieser Inhalte.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

E.....
Postfach
..... K....

Berlin, den xx. xx. 2005

Betr: FSM-Beschwerde Nr. 02095

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr E....,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

Der Beschwerdeausschuss in der Besetzung S..., R..., B... hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom xx.xx.2005 beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen und Sie aufzufordern, Wiederholungen zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner unterhält unter der URL <http://www.f...de> ein Internetforum, über das sich u.a. Freier über ihre Erlebnisse mit Prostituierten austauschen können.

Der Zugang zum Webangebot unter der URL <http://www.f...de> ist wie folgt für verschiedene unterschiedliche Nutzergruppen möglich:

- a) einfache Website-Besucher ohne Anmeldung
(keinerlei Registrierung der Nutzer oder Zugangsbeschränkung für bestimmte Altersgruppen; kostenloser eingeschränkter Zugang zu folgenden Inhalten: Bilder, Beschreibungen und teilweise Kontaktdaten von Prostituierten)
- b) registrierte User
(ebenfalls kostenloser Zugang; Voraussetzung des Zugangs ist lediglich eine Registrierung über eine funktionierende Email-Adresse; nach Anmeldung erweiterter Zugriff auf folgende Inhalte: Forenbeiträge, unter „Jobs“ Anzeigen lesen und aufgeben, Chat)

c) Premiumuser

(kostenpflichtiger Zugang: Anmeldung über Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer) Kreditkartennummer oder Kontenverbindung in ein Online-Formular zur Zahlung mittels Kreditkarte oder Teilnahme am Lastschriftverfahren; anschließend voller Zugriff)

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner eine öffentliche Verbreitung von pornografischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten über Online-Dienste ohne ausreichenden Altersschutz gegen den Zugriff durch Kinder und Jugendliche vor und nennt hierfür exemplarisch einen Beitrag in dem vom Beschwerdegegner unterhaltenen Forum unter <http://www.f...de/..s..> .

Dem Beschwerdegegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Entscheidungsgründe

Die im Forum unter der URL <http://www.f...de> angebotenen Inhalte verstoßen teilweise gegen § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 3 JMStV (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag):

Die bereitgestellten Inhalte sind teilweise pornografisch und offensichtlich geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Von Seiten des Anbieters ist nicht ausreichend sichergestellt, dass die angebotenen Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

1. Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV: (einfache) Pornographie

Die unter <http://www.f...de> im Forum verbreiteten Inhalte fallen zwar nicht unter das Absolutverbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 (also Kinder-, Gewalt- oder Tierpornographie).

Sie sind jedoch über weite Strecken in sonstiger Weise pornographisch im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV.

Als pornographisch ist ein Angebot anzusehen, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 184 Rn. 4; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 4 JMStV, Rn. 29) sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 184 StGB, Rn. 2). Keine andere Zielrichtung hat der überwiegende Teil der vom Beschwerdegegner im Forum verbreiteten bzw. zugelassenen Inhalte, in welchem Freier in epischer Breite ihre Erlebnisse mit Prostituierten schildern und austauschen können und die Sexualpartner aufgrund der Drastik der Schilderungen und der Vergrößerung des

Sexuellen zum bloßen auswechselbaren Objekt degradiert werden, wie z.B. der Beitrag „Susi Bonn auf meinem Neoprenstuhl“ unter der URL <http://www.f...de> zeigt.

Dass es sich bei den im Forum verbreiteten Inhalten um lediglich textliche Schilderungen ohne bildliche Darstellung oder sonstige Visualisierung der sexuellen Vorgänge handelt, vermag eine Einordnung als Pornographie nicht zu erschüttern. Denn die Verbotsnorm des § 4 JMStV enthält keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Art der Darstellung pornographischer Vorgänge. Entscheidend für die Einordnung als Pornographie und maßgebliches Indiz für das Vorliegen von Pornographie kann daher nicht nur die explizite, fokussierte, gleichsam „lupenhafte“ (bildliche) Darstellung von Sexualorganen und Sexualverkehr sein, sondern auch deren textliche Umschreibung in entsprechender Direktheit. Dies ist im Forenbereich unter <http://www.f...de> jedoch über weite Strecken aufgrund der ausschließlichen und exzessiven Schilderung insbesondere auch ausgefallener, verrohend wirkender und vulgär umschriebener sexueller Vorgänge, Praktiken und Vorlieben während des Sexualkontakts mit Prostituierten der Fall.

2. Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Ziff. 3 JMStV: offensichtlich schwere Entwicklungsgefährdung

Die unter <http://www.f...de> im Forum, beispielsweise die unter xxx unter dem Titel „Susi Bonn auf meinem Neoprenstuhl“ verbreiteten Inhalte sind darüber hinaus gegenüber Kindern und Jugendlichen offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 JMStV.

Als entwicklungsgefährdend gelten dabei vor allen Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und ihnen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen dann offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt 8, 80 ff). Hierzu zählen bereits Darstellungen und Schilderungen sexueller Erniedrigungen unterhalb der Pornographiegrenze, zB die Wiedergabe sexueller Handlungen im Zusammenhang mit menschlichen Körperausscheidungen (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 15 JuSchG, Rn. 38), eine Verherrlichung sexuellen Auslebens, wahllosen Partnerwechsels oder sexueller Lust (vgl. OLG Köln, NJW 1971, 255 f.).

Derartig ausführliche drastische Schilderungen sexueller Erniedrigung im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Fäkalien unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Ziff. 3 JMStV finden sich auch im Foren-Bereich von <http://www.f...de>, so beispielsweise unter xxx.

3. Keine ausreichende Altersverifikation (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV)

In Telemedien sind oben unter Ziff. 2 und Ziff. 3 genannte (sog. einfache) pornographische Angebote und offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Angebote nur dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Letzteres ist beim Angebot des Beschwerdegegners jedoch nicht der Fall:

a) Die vom Beschwerdegegner im Bereich der Foren verwendete bloße Registrierung mittels E-Mail-Adresse reicht zum sicheren Altersnachweis keinesfalls aus, da hierdurch nicht sicher ein Zugang Minderjähriger zu den pornographischen oder offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalten ausgeschlossen werden kann.

b) Auch die bloße Angabe (irgend-)einer existierenden Kontenverbindung bzw. Kreditkartennummer (ggf. auch in Verbindung mit der Angabe von Name und Anschrift) ohne weitere Altersverifikation des einzelnen Users - wie es unter <http://www.f...de> zur Registrierung als Premiumuser für den Bereich der kostenpflichtigen Premiumangebote vorgesehen ist - entspricht nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 4 S. 2 JMStV.

c) Nach der Auffassung des Beschwerdeausschusses ist - in Anlehnung an die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses der FSM vom 16.07.2004 zur Frage der Altersverifikationssysteme (AVS) - zum sicheren Altersnachweis im Telemedienbereich nach derzeitigem technischen Stand ein zweistufiges Verfahren erforderlich:

1. Identifizierung des Nutzers mit sicherer Volljährigkeitsprüfung (z.B. durch persönliche Identifikation anhand eines vorzulegenden gültigen Personaldokuments oder ein gegenüber der persönlichen Identifikation gleichwertiger Altersnachweis, der auch durch entsprechend sichere technische Verfahren gewährleistet sein kann)
2. Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang.

Schon die Anforderungen auf erster Stufe werden durch den Beschwerdegegner nicht erfüllt, so dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 JMStV vorliegt.

4. Möglicher Verstoß gegen § 184 iVm § 184 c StGB

Darüber hinaus erscheint auch ein Verstoß gegen § 184 iVm § 184c des Strafgesetzbuches (StGB) durch den Beschwerdegegner nicht ausgeschlossen, da nicht sichergestellt ist, dass über das Angebot des Beschwerdegegners unter der URL <http://www.f...de> keine pornographischen Inhalte an Personen unter achtzehn Jahren zugänglich gemacht werden.

5. Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners

Bei den im Forenbereich des Beschwerdegegners unter <http://www.f...de> abrufbaren Inhalten mag es sich zwar um Beiträge und Schilderungen dritter Personen handeln, die vom Beschwerdegegner lediglich gespeichert und zugänglich gemacht werden. Jedoch ist der Beschwerdegegner für die Präsentation dieser fremden Inhalte ebenso wie für eigene Inhalte

zumindest insofern verantwortlich, als er Kenntnis von der rechtswidrigen Verbreitung dieser Inhalte hat (vgl. §§ 6, 9 MStV / §§ 8, 11 TDG).

Spätestens im Zeitpunkt des Hinweises vom xx.xx.2005 durch die Beschwerdestelle der FSM auf die möglicherweise öffentliche Verbreitung von pornographischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wurde der Beschwerdegegner über die möglichen rechtswidrigen Inhalte in seinem Verantwortungsbereich in entsprechende Kenntnis gesetzt und war spätestens ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, um diese Inhalte zu entfernen oder den Zugang Minderjähriger sicher zu unterbinden. Letzteres ist bisher jedoch nicht erfolgt.

6. Abhilfeaufforderung

Der Beschwerdegegner wird daher aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung in den Foren unter <http://www.f...de>

- entweder die in diesem Angebot abrufbaren pornographischen und offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalte komplett zu entfernen
- oder eine Alterskontrolle zu installieren, die den oben unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen entspricht und durch welche eine Abrufmöglichkeit von pornographischen und offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalten durch Minderjährige sicher ausgeschlossen wird.

Der Beschwerdegegner wird darüber hinaus darauf hingewiesen, auch seine sonstigen unter <http://www.f...de> abrufbaren Bereiche (insbes. Chat, Top 50, usw.) in eigener Verantwortung auf Jugendschutzrelevanz hin zu kontrollieren und ggf. umgehend den gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags entsprechende wirksame Maßnahmen zur Einschränkung des Zugriffs Minderjähriger (z.B. durch Installierung eines ausreichenden Altersverifikationssystems) zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

S...

im Auftrag der Vorsitzenden des FSM Beschwerdeausschusses